

Leitbild 2023 - 2026



1 Einleitung

Die Ortsbürgergemeinde wird aus allen in Küttigen wohnhaften Ortsbürger/innen gebildet.

Ortsbürgergemeinden spielen im Kanton Aargau eine wichtige Rolle. Die Ortsbürger/innen von Küttigen sind in der Gemeinde verwurzelt und an der Entwicklung und Identifikation des Dorfes interessiert. Dies geschieht nicht aus Eigennutz, sondern aus Verbundenheit mit der Gemeinde.

Mit der zunehmenden Überalterung und Mobilität der Bevölkerung ist die Ortsbürgergemeinde von Küttigen stark rückläufig und selbst gefordert. Die Stärkung der Ortsbürgergemeinde ist deshalb eine der zentralen Aufgaben der Ortsbürgerkommission.

In Küttigen ist mehr als die Hälfte der Gemeindefläche mit Wald bedeckt. Ein grosser Teil ist im Besitz der Ortsbürgergemeinde. Der Wald ist von grossem öffentlichem Interesse, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Klimawandels, aber auch in Bezug auf die steigenden Ansprüche bei der Erholungs- und Freizeitnutzung, beim Schutz vor Naturgefahren, Biodiversität oder als nachhaltiger Holzlieferant.

Neben der Erhaltung und guten Verwaltung ihres Vermögens, im Falle der Ortsbürgergemeinde Küttigen des Waldes, umfassen die Aufgaben gemäss kantonalem Gemeindegesetz sinngemäss: «Sofern ihre Mittel ausreichen, hat die Ortsbürgergemeinde das kulturelle Leben der Gemeinde zu fördern und der Einwohnergemeinde auch bezüglich der Erfüllung anderer Aufgaben zu helfen».

Dieses Leitbild schafft eine einfache und transparente Arbeitsgrundlage für die Ortsbürgerkommission von Küttigen, welche dem Gemeinderat beratend zur Seite steht. Das Dokument kann jederzeit neuen Gegebenheiten angepasst werden und ist nicht rechtsverbindlich.

Als Grundlage für dieses Leitbild dienen:

- Gesetz über die Ortsbürgergemeinden
- Gemeindegesetz, Finanzhaushalt
- Waldgesetz des Kantons Aargau
- Reglement über die Errichtung eines Waldfonds
- Aufgabenbeschrieb / Pflichtenheft für die Ortsbürgerkommission

Küttigen, 23. Februar 2024

Der Präsident

Der Aktuar

Markus Bircher

Jakob Wehrli

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Rahmenbedingungen	4
2.1	Geschichte der Ortsbürgergemeinden	4
2.2	Gesetz über die Ortsbürgergemeinden	4
2.3	Finanzen	4
2.4	Waldgesetz	5
2.5	Bewirtschaftung und Waldfonds.....	5
2.6	Aufgabenbeschrieb / Pflichtenheft für die Ortsbürgerkommission.....	6
3	Leitbild und Ziele	6
3.1	Stärkung der Ortsbürgergemeinde, Öffentlichkeitsarbeit	6
3.2	Holz nutzen, Wald erhalten und aufwerten	7
3.3	Naturschutz.....	8
3.4	Erholung und Freizeit.....	8
3.5	Unterstützung von Projekten.....	9
4	Organigramm der Ortsbürgerkommission Küttigen	10

2 Rahmenbedingungen

2.1 Geschichte der Ortsbürgergemeinden

Die Entstehung der Ortsbürgergemeinden reicht weit zurück und hat über die Jahrhunderte zahlreiche Veränderungen erfahren. Während die Berner nach der Eroberung des Aargaus ab 1415 dafür sorgten, dass die Gemeinden die vollen Eigentumsrechte erhielten, wurden diese selbst mit zahlreichen neuen Aufgaben konfrontiert. Darunter fielen das Feuerlöschwesen, die Wasserversorgung oder die Armenpflege. Die Aufgaben nahmen in der Folge noch zu und wurden auch mehrmals neu verteilt. Bis 1940 war die Armenfürsorge eine wesentliche Aufgabe der Ortsbürgergemeinden, welche aus den Erträgen der Ortsbürgergüter zu finanzieren war. Die wachsende Belastung in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts überstiegen jedoch die Einnahmen vieler Ortsbürgergemeinden. Das hat dazu geführt, dass die Sozialausgaben an die Einwohnergemeinden übertragen wurden.

2.2 Gesetz über die Ortsbürgergemeinden

Die Belange und Aufgaben der Ortsbürgergemeinden werden im Kanton Aargau mit dem Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dez. 1978 geregelt.

Ortsbürgergemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie bestehen aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechts sind und im Gebiet der entsprechenden Einwohnergemeinde wohnen.

Ortsbürgergemeinden haben die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens. Darüber hinaus, sofern der Ertrag des Vermögens ausreicht, haben sie folgende Aufgaben:

- Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke
- Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden
- Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen

Die Ortsbürgergemeindeversammlung ist das oberste Organ und übt die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsbürgergemeinde aus.

Der Gemeinderat ist die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Ortsbürgergemeinde. Er vertritt diese nach aussen, leitet deren Verwaltung und sorgt insbesondere dafür, dass sie zweckmässig organisiert und geführt wird. Er setzt eine beratende Kommission ein, die Ortsbürgerkommission.

2.3 Finanzen

Die Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde Küttigen wird durch die Abteilung Finanzen (Einwohnergemeinde) geführt und separat ausgewiesen. Sie folgt denselben Grundsätzen wie die Rechnung für die Einwohnergemeinde, welche im Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dez. 1978 gelten:

- Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit, nach dem Verursacherprinzip und der Vorteilsabgeltung.
- Die Aufgaben und Leistungen sind auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und mit dem besten Kosten-/Nutzen-Verhältnis zu erfüllen. Ebenso sind sie auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen.

2.4 Waldgesetz

Die Küttiger Ortsbürger/innen besitzen einen grossen Teil des Waldes auf dem Gemeindegebiet. Als Waldbesitzer übernehmen sie besondere Verpflichtungen.

Das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 dient der Umsetzung der kantonalen Wald-, Raumplanungs- und Umweltpolitik mit dem Ziel,

- den Wald zu erhalten, zu schützen und aufzuwerten, namentlich als Teil einer naturnahen, vernetzten Landschaft, als Lebensraum von Tieren und Pflanzen, als Produzent eines nachwachsenden Rohstoffes sowie zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- zweckmässige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Nutzung des Waldes zu schaffen,
- die Nutzung des Waldes als Erholungsraum so zu ordnen, dass die Ruhe im Wald gewahrt bleibt und die anderen Waldfunktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Das Waldgesetz enthält die folgenden Grundsätze:

- Mit dem Eigentum an Wald sind Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit verbunden: Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer achten darauf, dass der Wald seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion nachhaltig erfüllen kann,
- besondere Leistungen im Bereich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen werden durch die Nutzniessenden oder die Verursachenden abgegolten,
- der Wald ist nach Massgabe des Bundesrechts öffentlich zugänglich. Wer sich darin aufhält, hat ihn zu schonen.

2.5 Bewirtschaftung und Waldfonds

Zur Bewirtschaftung dieser Waldfläche ist die Ortsbürgergemeinde Küttigen mit drei weiteren Partnern im Forstbetrieb Jura zusammengeschlossen. Die Ortsbürgergemeinde ist in der Betriebskommission vertreten, welche dem Betrieb die strategische Stossrichtung vorgibt.

Die eigentliche Bewirtschaftung des Waldes ist vielen Einflüssen ausgesetzt. Neben dem politischen Willen sind Naturereignisse, die Nachfrage nach Holz im Markt, aber auch die gute Führung des Betriebs, wesentliche Erfolgsfaktoren. In den vergangenen Jahren hat der Forstbetrieb Jura gut gearbeitet und die Beteiligten konnten am Ende des Jahres jeweils einen Überschuss entgegennehmen.

Mit den Überschüssen aus dem Forstbetrieb wird der Waldfonds gespeisen. Dazu hat der Gemeinderat per 1. Jan. 2019 das Reglement über die Errichtung eines Waldfonds erlassen. Der Fonds wird im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abgebildet. Die Mittel werden wie folgt eingesetzt:

- allfällige Verluste des Forstbetriebs
- grössere Neuinvestitionen in Maschinen und Anlagen
- ausserordentliche Aufwände zur Aufforstung
- Kauf von Wald- oder Aufforstungsflächen.

Übersteigt der Fondsbestand einen Mindestbestand, dürfen Mittel auch für Zwecke entnommen werden, welche nicht der Forstwirtschaft dienen. Dafür hat der Gemeinderat einen Prozess beschrieben, in welchem Vorschläge gemeinsam mit der Ortsbürgerkommission geprüft werden und diese dazu Stellung nehmen kann, was vom Gemeinderat abschliessend ins Budget der Ortsbürgergemeinde eingestellt wird.

2.6 Aufgabenbeschrieb / Pflichtenheft für die Ortsbürgerkommission

Der Gemeinderat hat einen Aufgabenbeschrieb für die Ortsbürgerkommission erstellt, welcher vom 23. Dezember 2019 stammt.

- Die Ortsbürgerkommission berät und unterstützt den Gemeinderat in den Belangen des Ortsbürgerwesens und der Forstwirtschaft. Der Gemeinderat erteilt der Ortsbürgerkommission i.d.R. Aufträge zur Beurteilung von spezifischen Themen. Die eigenständige Festlegung von Schwerpunktthemen für forstliche und kulturelle Belange ist erwünscht.
- Im Zentrum stehen dabei Projekte und Bedürfnisse, welche die Förderung und Erhaltung des Brauchtums der Ortsbürger betreffen sowie der Bewahrung und Erhöhung der Anzahl von Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern und der Förderung des Absatzes von Produkten aus der Forstwirtschaft dienen.

3 Leitbild und Ziele

Aus der Einleitung und den beschriebenen Rahmenbedingungen hat die Ortsbürgerkommission fünf Ziele für ihre Arbeit abgeleitet. Die Mitglieder der Ortsbürgerkommission engagieren sich für die folgenden Ziele, welche mit den entsprechenden Hintergründen nachfolgend aufgeführt sind. Ebenso werden Handlungsgrundsätze für deren Umsetzung vorgeschlagen.

Die Ziele in der Übersicht

1. Die Ortsbürgergemeinde Küttigen soll durch die Förderung von Einbürgerungen gestärkt werden und eigenständig bleiben.
2. Die Waldbewirtschaftung erfolgt nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus. Sie ist nachhaltig und nimmt auf marktwirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Bedürfnisse Rücksicht.
3. Naturschutz in den Waldungen der Ortsbürgergemeinde Küttigen ist grosszügig, sichtbar, erlebbar und konsequent.
4. Die Erholungs- und Freizeitfunktion wird in geeigneten Waldungen der Ortsbürgergemeinde Küttigen unterstützt.
5. Die Ortsbürgerkommission unterstützt Aktivitäten und Projekte im kulturellen Bereich.

3.1 Stärkung der Ortsbürgergemeinde, Öffentlichkeitsarbeit

Die Ortsbürgergemeinde Küttigen soll durch die Förderung von Einbürgerungen gestärkt werden und eigenständig bleiben.

Hintergrund

Ortsbürgergemeinden spielen im Kanton Aargau eine wichtige Rolle. Die Ortsbürger/innen von Küttigen sind in der Gemeinde verwurzelt und an der Entwicklung und Identifikation des Dorfes interessiert. Dies geschieht nicht aus Eigennutz, sondern aus Verbundenheit mit der

Gemeinde. Die zunehmende Überalterung, die grössere Mobilität der Bevölkerung usw. haben zu einem starken Rückgang bei der Ortsbürgergemeinde geführt. Diesem Trend gilt es entgegenzuwirken.

Handlungsgrundsätze

Die Ortsbürgergemeinde Küttigen soll durch die Förderung von Einbürgerungen gestärkt werden. Weiter organisiert die Ortsbürgerkommission Aktivitäten, die dem Bekanntheitsgrad der Ortsbürgergemeinde dienen, wie:

- Einbürgerungen mit gezielten Massnahmen fördern.
- Öffentliche Waldumgänge, Waldarbeitstage und Waldschule, heimatkundliche Führungen und Veranstaltungen, Organisation von speziellen Anlässen mit Bezug zu Geschichte, Landschaft, Brauchtum und Rolle des Ortsbürgertums dienen der Imagepflege und der breiten Verankerung der Ortsbürgergemeinde in der Gemeinde Küttigen.
- Veröffentlichungen über Aktivitäten der Ortsbürgerkommission / Ortsbürgergemeinde mit Hilfe der vorhandenen Kanäle der Gemeinde.

3.2 Holz nutzen, Wald erhalten und aufwerten

Die Waldbewirtschaftung erfolgt nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus. Sie ist nachhaltig und nimmt auf marktwirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Bedürfnisse Rücksicht.

Hintergrund

In Küttigen ist mehr als die Hälfte der Gemeindefläche mit Wald bedeckt. Ein grosser Teil davon ist im Besitz der Ortsbürger/innen. Der Wald ist von grossem öffentlichem Interesse. Die Leistungen des Waldes werden von breiten Kreisen direkt oder indirekt beansprucht. Das Ziel dient der Bewirtschaftung, dem Erhalt und der Aufwertung des Waldes. Für die Bereiche Naturschutz und Erholungsnutzung werden spezifische Ziele definiert.

Für die Bewirtschaftung der Waldflächen ist die Ortsbürgergemeinde Küttigen mit drei weiteren Partnern im Forstbetrieb Jura zusammengeschlossen. Die Ortsbürgergemeinde übt ihren Einfluss über die Vertretung in der Betriebskommission aus, welche zusammen mit den weiteren beteiligten Gemeinden und im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben die strategische Ausrichtung des Forstbetriebes vorgibt.

Die Ortsbürgergemeinde kann mit der Holznutzung einen direkten Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz leisten. Über die wirtschaftlichen Leistungen hinaus bietet der Wald der Ortsbürgergemeinde die einfachste Möglichkeit, mit der Öffentlichkeit in Kontakt zu treten.

Handlungsgrundsätze

- Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus.
- Die Holznutzung soll nachhaltig und marktwirtschaftlich erfolgen.
- Die Schutzfunktion des Waldes muss erhalten bleiben.
- Lokale Lieferungen für Bau- und Energieholz leisten einen Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz.

- Nach Möglichkeit sollen Waldparzellen zur sinnvollen Nutzung, Arrondierung und Erweiterung des Ortsbürgergutes erworben werden.

3.3 Naturschutz

Naturschutz in den Waldungen der Ortsbürgergemeinde Küttigen ist grosszügig, sichtbar, erlebbar und konsequent.

Hintergrund

Naturschutz ist ein wichtiges öffentliches Anliegen und das Engagement für den Wald der Ortsbürgergemeinde soll weiterhin gross sein.

Gut ein Drittel der Betriebsfläche des Forstbetriebs Jura sind Naturwaldreservate und Altholzinseln. Damit leistet die Ortsbürgergemeinde Küttigen einen bedeutenden Beitrag zum Naturschutzprogramm des Kantons. Waldreservate sind heute bis auf wenige Ausnahmen vor Ort nicht erkennbar. Sie können von den meisten Waldbesuchenden nicht bewusst wahrgenommen werden. Eine attraktive Besucherlenkung, die die natürlichen Prozesse im Waldreservat möglichst gut erlebbar macht, fehlt in unseren Waldreservaten.

Handlungsgrundsätze

- Auf geeigneten Waldflächen soll die Natur sich selbst überlassen werden. Dies geschieht durch einen langfristigen Verzicht auf Holznutzung.
- Waldreservate sollen vor Ort für alle erkennbar sein. Sie werden gemäss "Informationskonzept Naturschutzprogramm Wald" gekennzeichnet.
- Beobachter/innen sind willkommen, sie sollen an den Naturwerten teilhaben können. Für die wichtigen Naturschutzobjekte wird mit den Informationskonzepten eine attraktive Besucherlenkung realisiert, welche die spezifischen Naturwerte gezielt erlebbar macht.
- In Naturschutzflächen wird die Infrastruktur auf die spezifischen Naturschutz Ziele ausgerichtet. Erholungseinrichtungen sollen dem stillen Beobachten dienen und mit den Naturschutz-Zielen vereinbar sein.

3.4 Erholung und Freizeit

Die Erholungs- und Freizeitfunktion wird in geeigneten Waldungen der Ortsbürgergemeinde Küttigen unterstützt.

Hintergrund

Laut Bevölkerungsumfragen entspannen sich Aargauer/innen gerne und oft im Wald. Die Bedeutung des Waldes als Erholungsraum wird mit zunehmender Siedlungsdichte wichtiger werden.

Freizeitnutzungen sollen in bezeichneten Waldgebieten bewusst unterstützt werden, sofern sie die anderen gebietsspezifischen Ziele zur Holzproduktion und zum Naturschutz nicht belasten.

Auf die Ansprüche der Erholungssuchenden ist Rücksicht zu nehmen. Die Erholungsnutzung ist vornehmlich punktuell (Feuerstellen, Rastplätze) bzw. linear (Fitnessparcours, Bikestrecken, Spazierwege). Es ist für die örtliche Bevölkerung wichtig, dass sie sich im "eigenen" Wald wohl fühlt und spürt, dass ihre Bedürfnisse vom Forstbetrieb ernst genommen werden.

Handlungsgrundsätze

- Freizeitnutzungen werden geprüft und in Kooperation mit geeigneten Partnern unterstützt respektive mit dem Forstbetrieb umgesetzt.
- Freizeit- und Erholungsnutzungen im Wald müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sie sind grundsätzlich störungsarm zu gestalten und dürfen die Ziele der Holzproduktion und des Naturschutzes nicht in Frage stellen.

3.5 Unterstützung von Projekten

Die Ortsbürgerkommission unterstützt Aktivitäten und Projekte im kulturellen und sozialen Bereich.

Hintergrund

Mit den Überschüssen aus dem Forstbetrieb wird der Waldfonds gespeisen. Übersteigt der Fondsbestand einen Mindestbestand, dürfen Mittel auch für Zwecke entnommen werden, welche nicht der Forstwirtschaft dienen.

Handlungsgrundsätze

Die Ortsbürgerkommission und der Gemeinderat sammeln dazu Vorschläge für Projekte, die im Rahmen der freien Mittel unterstützt werden. Diese werden unter Anwendung der folgenden Kriterien geprüft und dem Gemeinderat für das Budget der Ortsbürgergemeinde empfohlen:

- Projekte, die dem vorliegenden Leitbild entsprechen.
- Projekte, die der Förderung des kulturellen Lebens sowie dem Gemeinwohl dienen und Aufgaben der Gemeinde sind, die nicht durch andere Mittel ermöglicht werden.
- Projekte mit Bezug zur Dorfgeschichte.
- Projekte oder die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (Naturschutz, Jurapark etc.) im Bereich Umwelt- und Naturschutz.
- Projekte im Bereich Bildung, Sport und Freizeitnutzungen.

Priorisiert werden Projekte, welche dem Wald selber oder der damit verbundenen Forstwirtschaft dienen, sei es in Form von Dienstleistungen und Arbeiten, welche der Forst ausführen kann, respektive der Vermittlung der vielseitigen Aufgaben und Funktionen des Waldes dienen.

4 Organigramm der Ortsbürgerkommission Küttigen

